

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathes der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XL.

Uzern, den 19. December.

Gesetzgebung.

Bericht der Commission des Senats über zwei

Beschlüsse des gr. Rathes vom 5. Dec.,
die Errichtung eines Nationalarchivs und
einer Bibliothek der Gesetzgebung betref-
fend, den 12. Dec. vorgelegt von Usteri.

Die Beschlüsse finden sich abgedruckt im Republ. S. 311.

Sie haben uns B. S. aufgetragen, Ihnen einen Bericht über den Beschluß vom 5ten d. M., der die Errichtung eines Nationalarchivs und einer Bibliothek der gesetzgebenden Rathes verordnet, vorzulegen.

Die erste dieser beiden Anstalten — das Nationalarchiv, ist die Erfüllung eines Wunsches, der wieder holt schon vor mehreren Monaten im Senat ist geäussert worden. In der That kann es schwerlich in Zweifel gezogen werden, daß die Urkunden der Gesetze, und der Traktaten, welche die Nation verbinden, unter der Aufsicht der Stellvertreter der Nation, von denen die Gesetze sind gegeben und die Traktaten sanctionirt worden — müssen aufbewahrt werden. Der vollziehenden Gewalt, die an diese Gesetze und Traktaten gebunden und für ihre Vollziehung verantwortlich ist, können unmöglich jene Urkunden überlassen werden.

Die vorgeschlagne Errichtung eines unter der unmittelbaren Aufsicht der Gesetzgebung stehenden Nationalarchivs, kann also Ihres Beifalls gewiß seyn.

Es ist ein Nationalarchiv der helvetischen Republik, welches errichtet werden soll, und also nicht von einer Vereinigung der verschiedenen Archive der helvetischen Eidgenossenschaft die Nede; wohl aber werden allenfalls in Kraft des 3ten § des 2ten Art. die noch in Kraft sich befindenden und die Nation bindenden ältern Traktaten aus den Kantonarchiveen gezogen werden können; in allen Fällen aber wird das Nationalarchiv nach dem 4 § die Register aller besondern und Nationalarchive enthalten.

Die Commission findet die Aufzählung dessen, was im Nationalarchiv aufbewahrt werden soll, zweckmässig und glaubte sich bei einer etwa möglichen Unvollständigkeit desselben um so weniger aufhalten zu müssen, als der 8te § des 2ten Art. sagt, das Archiv

werde auch alles dasjenige enthalten, was die gesetzgebenden Rathes darin niedergelegen in der Folge beschließen werden.

Die Vereinigung dieser ersten Anstalt mit der zweiten, der Bibliothek der Gesetzgebung, scheint eben so sehr an sich selbst zweckmässig als ökonomisch vorteilhaft zu seyn. Warum sollten die gedruckten Grundsätze und Hilfsmittel unserer Arbeiten, die Acten der Gezegeber aller Zeiten und aller Völker, die Arbeiten des Genies, denen die Menschheit vorzugsweise ihre Fortschritte, die Freiheit ihre schönen Siege dankt, nicht neben den schriftlichen Urkunden unserer Republik ihre Stelle finden? Es wird Helvetiens republikanisches Archiv der klassischen Nachbarschaft nicht unwürdig seyn; es wird Documente der Gerechtigkeit, der Humanität, des Edelmuthes, der Treue und des schweizerischen Biedermeines enthalten.

Die Errichtung einer ausgewählten Bibliothek für die Gesetzgebung, darf Euch B. R. Eure Commission um so weniger empfehlen, als schon bei der ersten Verlesung des Beschlusses, Euer allgemeiner Beifall dem Vorschlage entgegen kam.

Es lässt sich wahrhaftig kein grösseres und dringenderes Bedürfnis für uns und unsere Arbeiten densken; in einer Stadt, die uns nicht eben einen Überfluss öffentlicher Bibliotheken darbieten kann — zum Theil selbst von unsern Privatbüchersammlungen getrennt, bedürfen wir einer unsern Beschäftigungen angemessenen ausgewählten Büchersammlung; wie wollen wissen, wie die Gegenstände unserer Arbeiten vor uns sind angesehen, behandelt und bearbeitet worden; wir wollen die Einsichten, die Kenntnisse, die Erfahrungen — wir wollen auch die Erthimer unserer Vorgänger benutzen. Wir sind alle — mögen wir nur etwas mehr oder weniger wissenschaftliche Kultur, und sündlich im Fall, eine Menge von philosophischen, historischen, politischen Angaben, Daten, Bestimmungen u. s. w. mit denen wir zwar nicht unbekannt, die aber nur unbestimmt und flüchtig in unserem Gedächtniss auf behalten geblieben sind, dadurch dass wir sie in ihren Quellen wieder anssuchen und vor Augen nehmen — uns zu erneuern.

Um bestimmen zu können, welche wissenschaftliche Fächer eine den Gesetzgebern gewidmete Bibliothek enthalten müsse, ist erst Bestimmung der Kenntnisse nöthig, die den Gesetzgebern unentbehrlich sind. Eine Staatsverfassung muß auf das Recht gegründet seyn; denn ihr Zweck ist sich erste und freieste Ausübung der Menschenrechte: also Kenntniß des Menschen oder Naturrechts, ist die erste Kenntniß, die sich dem Gesetzgeber darstellt, der sich von seinen Pflichten gründlich unterrichten will; aber jedes Recht stützt sich auf die ersten Gründe der Sittlichkeit, die allein den Menschen des Rechts fähig machen; Studium der Grundsätze der Moral und des Naturrechts, in wie fern sie in der Natur des Menschen gegründet sind und ihrer Anwendung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse des Menschen, ist daher erstes Bedürfniß des Gesetzgebers. Also alle Meisterwerke, die in alten und neuern Zeiten Epoche gemacht oder die Fortschritte der Kenntnisse in diesen wahrhaft menschlichen Wissenschaften befördert haben, machen die erste Bucherklasse in der Bibliothek für Gesetzgeber aus.

Die allgemeine Staatswissenschaft — und alle Zweige der besondern, werden die zweite wesentlichste Abtheilung der Bibliothek bilden.

Die vorzüglichsten historischen Werke, unter denen die das Vaterland betreffenden Schriften billigermaßen mit mehrerer Ausdehnung zu wählen sind, können eine dritte

Und die wichtigsten Wörterbücher und Encyclopädischen Werke eine vierte Abtheilung bilden.

Eure Commission, B. R. müßte billig fürchten, Euch zu ermüden, wenn sie in die detaillierte Analyse aller dieser Abtheilungen eintreten und Euch eine Arbeit vorlegen wollte, die zweifelsohne eine der ersten der von Euch zu wählenden Commissarien seyn wird.

Wir erlauben uns nur noch eine Bemerkung, die uns für zweckmäßige Wahl der Bücher wesentlich zu seyn scheint. Es giebt eine künstliche und eine populäre Behandlung des Kenntnisstoffes. Die Kunstmethode ist die Methode der schärfsten Bestimmung der Begriffe, ihrer genauesten Verkettung; ihre Sprache ist die Sprache der Abstraction, der technischen unter den Denken geläufigen Begriffe. Die populaire Methode hingegen vermeidet diese künstlichen Ausdrücke, bringt alles der Anschaugung und der gemeinen Beobachtung nahe, und passt auf diese Weise jede Art der Kenntnisse denjenigen an, die nicht im Fall gewesen sind, die strengere wissenschaftliche Methode, die Sprache der Denker, die in den Wissenschaften die erste Bahn gebrochen haben, zu erlernen. — Bei der Wahl der Bücher für die Gesetzgebungsbibliothek muß also auf die Wahl der Meisterwerke in beiden Methoden Rücksicht genommen werden.

Wir gehen nun zu den folgenden Artikeln der Resolution über; der 4te Art. verordnet:

» Jeder Rath ernennt einstweilen einen Commiss-

sar aus seinem Schooße, der die Aufsicht für die ersten Einrichtungen dieser Anstalten haben wird.“

Da der gegenwärtige Beschlüß eigentlich nur die Errichtung des Archivs und der Bibliothek verordnet, — so sind nun noch eine Menge Detailbestimmungen nothwendig; es müssen Organisationsgesetze für beide Institute entworfen und den gesetzgebenden Räthen zur gesetzlichen Bestimmung vorgelegt werden; diese Arbeiten sind den Commissarien beider Räthe übergeben. Es ist ganz natürlich, daß jeder Rath einen wähle, da beide Institute ihrer Natur nach für beide Räthe gleichmäßig bestimmt seyn müssen. Das Zusammentreten der Commissarien beider Räthe wird man eben so wenig für etwas constitutionswidriges ansiehen können, als wenn etwa die Saalinspektoren beider Räthe zu einer gemeinschaftlichen Verabredung zusammen treten; es ist hier von keinem Theile der legislatorischen Verrichtungen die Rede; sondern von einem Institute, das zum Dienste der Gesetzgeber bestimmt ist.

Der 5te Art. verordnet, daß die Commissare nicht einzeln, sondern immer gemeinschaftlich handeln sollen; er bedarf keiner Erklärung.

Der 6te endlich verordnet, daß wenn die Commissarien Einrichtungen oder Ankaufe nöthig finden, so sollen sie der Gesetzgebung den Vorschlag thun, die darüber auf constitutionelle Weise und nach Gutbefinden, Beschlüsse abfassen wird. Dieser Artikel kommt allen Bedenklichkeiten über den Kostenaufwand, welchen allenfalls diese Institute verursachen möchten, zuvor — Die Räthe werden in jedem Fall über das Bedürfniß und über das Vorhandenseyn der Befriedigungsmittel desselben entscheiden und nicht anders als auf eine unsern Finanzen angemessene Weise dabei verfahren; — die Vollmachten der Commissarien sind sehr zweckmäßig beschränkt.

B. R. Eure Commission rath Euch einmuthig zur Annahme eines Beschlusses, der uns nebenher auch ein nicht unbedeutendes Mittel zu seyn scheint, Kenntnisse und Wissenschaften und den Geschmak an denselben in Helvetien zu verbreiten. Es geht uns mit vortrefflichen Büchern wie mit vortrefflichen Menschen. Wir wünschen oft in ihrer Gesellschaft zu seyn und ihren Umgang zu genießen; und die vortrefflichen Bücher sind zu Erfüllung dieser Wünsche gefälliger, als es die vortrefflichen Menschen meist nicht seyn können. Der öftere Gebrauch einer Bibliothek lernt uns Reichthümer kennen, die uns mehr oder weniger neu sind; so werden die Stellvertreter des Volkes die von Zeit zu Zeit in ihre Heimat zurückkehren, jeder in seiner Gegend die Kenntniß der wichtigsten und nützlichsten Schriften verbreiten.

Die Fortschritte der Wissenschaften sind grenzenlos, denn wir sehen ihr stetes Fortschreiten; aber nicht die Grenzen, die ihnen gestellt seyn sollten; vom Fortschreiten der Wissenschaften hängt die Verbölkommung des Menschengeschlechts ab, die ebens

falls als grenzenlos angesehen werden kann, weil jene Fortschritte unbeschränkt sind.

Sie erkennen B. R. in diesen Worten einen unsterblichen Weisen, einen Märtyrer der Freiheit, einen der größten Männer des Jahrhunderts; mit Ehrfurcht nennen wir deinen Namen, o Condorcet. — Wo immer ein neuer Tempel den Wissenschaften eröffnet wird, da ist auch deinem Ruhme ein neuer Altar errichtet.

Sie haben Ihrer Commission einen 2ten Beschluss vom 5ten d. M. betreffend die vorläufige Einrichtung des Secretirten Nationalarchivs und der Bibliothek der Gesetzgebung, übergeben.

Die Commission billigt den 1. und 2ten Art. des selben. Sie hält die für die ersten Einrichtungen und Ankaufe zu bewilligenden 4000 Franken, der Sparsamkeit, welche unsre Finanzen erheischen, angemessen — und glaubt die 4 Exemplare, welche die Bibliothek von allen in Helvetien gedruckten Schriften verlangt, seien mit Hinsicht auf verschiedene, noch nicht vorhandene, aber gewiß in der Folge anzulegende Bibliotheken bei verschiedenen Nationalbildungs- und Erziehungs-Instituten verlangt worden, so daß alsdann die Bibliothek ihre überflüssigen Exemplare an jene neuen Anstalten abgeben wird; eine lästige Auflage kann die Commission in diesen 4 Ex. um so weniger finden, als vormals in einzelnen Kantonen wohl die doppelte Zahl Exemplare nur an Censoren und sogar Censur-Schreiber mußte abgegeben werden — und jeder helvetische Bürger seine litterarischen Arbeiten mit Vergnügen in den Sammlungen der Nation niederlegen wird.

Dagegen kann Euch die Commission die Annahme des 3ten und 4ten Art. des Beschlusses unmöglich anrathen. Dieselben bestimmen, es soll der Briefwechsel, welchen das Archiv und die Bibliothek, im Innern der Republik sowohl als im Ausland zu führen im Fall seyn werden — von der Commission des grossen Rathes besorgt werden.

Der Beschluss selbst erklärt sich nicht näher, von was für einer Commission des grossen Rathes hier die Rede ist; indessen läßt sich leicht errathen, daß von der über die litterarischen Nationalschätze Helvetiens niedergesetzten Commission die Rede seyn soll; da aber einerseits die Commissionen der beiden Räthe nur temporär sind, von jedem Rath jeden Augenblick nach Belieben aufgehoben, oder abgeändert werden können; anderseits nicht einzusehen ist, warum die Commissionen des Archivs und der Bibliothek, für ihre Correspondenz sich an eine Commission des grossen Rathes wenden und dieselbe durch diese besorgen lassen sollten — endlich auch die Gleichheit, die zwischen der Aufsicht, welche beide Räthe durch ihre Commissarien über jene beiden Institute haben sollen, einigermaßen verletzt zu seyn scheint, wenn die Correspondenz einzlig durch eine Commission des Gr. Rathes besorgt wurde, so räth die Commission zur Verweisung die-

ses Beschlusses, in Hoffnung der Gr. R. werde bald die getadelten Artikel abändern.

Der erste Beschuß ist hierauf einmuthig angenommen und der zweyte verworfen worden.

Grosser Rath, 6. December.

(Fortsetzung.)

Carrard glaubt, man verstehe die Botschaft unrichtig, indem dieselbe kein außerordentliches Tribunal bestimmt sondert, sondern nur die Menge von Angeklagten, die Langsamkeit der Gerichte und den selbst den Angeklagten nachtheiligen Rechtsgang vorstellt, und für Maßregeln dagegen bittet. Man tritt nun mit dem 9ten Titel der Konstitution auf, und will lieber die Republik zu Grunde gehen lassen, als von dieser abweichen; dies ist soviel gesagt als wie einst ein Arzt sagte: „gleichviel ob der Kranke sterbe, wann er nur unter den Händen der Facultät stirbt.“ — Die Konstitution ist für die Republik da, und diese muß erst erhalten seyn. Wir haben eine Commission über den Rechtsgang, könnten wir nicht auch einer Commission den Auftrag geben uns einen Rechtsgang zu entwerfen für die Criminaljustiz gegen Staatsverbrechen: ich stimme daher der Niedersetzung einer solchen Commission bei. Nebrigens aber haben wir schon Gesetze gegeben die das Direktorium in Stand setzen nothigenfalls außerordentliche Maßregeln ohne weitere Bevollmächtigung zu treffen, und könnten also auf dieses begründet, zur Tagesordnung über diese Botschaft gehen. Ruhn sagt, gerne gaben wir schon einmal dem Vollziehungsdirektorium eine außerordentliche Gewalt, weil wir fühlten, daß der Beibehaltung der Grundsätze die Gründsache selbst einige Zeit zuweilen aufgeopfert werden müssen. Allein in vollziehender Rücksicht kann leicht etwas gethan werden, was in richterlicher Rücksicht nicht angewandt werden darf: er glaubt also da in Rücksicht der Staatsverbrechen über die die Constitution selbst den allgemeinen Rechtsgang bestimmt, nie keine Geschwornengerichte statt haben können, und dieser Rechtsgang von dem über andere Gegenstände verschieden seyn muß, so sollte eine Commission niedergesetzt werden, welche ein Gutachten über den Rechtsgang in den Criminafallen wegen Staatsverbrechen vorzulegen beauftragt werde.

Wyder sieht nicht daß solche Gegenstände in der Botschaft enthalten sind, wie Escher und Seerstan darin sehen wollen: da aber die Constitution schon Anleitung giebt, wie die Rechtspflege bewacht werden muß, so wünscht Er einzig daß eine Commission über einen zweckmäßigen Rechtsgang in diesen Fällen ein Gutachten vorlege.

Noch wollte Carrards letzten Antrag widerlegen, dieser zieht aber denselben zurück, nun bemerkt er, daß in dem Fall von Ausfuhr ganzer Distrikte, sehr leicht in der grossen Zahl von Beklagten sich Unschuldige vorfinden können gegen die der langsame Rechtsgang un-

gerecht ist: zudem sind in solchen Fällen Strafen, die erst nach einigen Monaten in Anwendung kommen, unzweckmäßig; daher muß auf irgend eine Art diesen auffallenden Nachtheilen abgeholfen werden: kann dieses in den konstitutionellen Formen geschehen, wohlan so thun wir dies, wäre aber dieser Zweck auf diese Art nicht erreichbar, so sollen wie die Republik auch durch andere Mittel zu retten suchen, weil dieses immer unser Hauptaugenmerk seyn müßt: er begeht also eine Commission die nach diesen Grundsätzen uns ein Gutachten vorlegen.

Eustor stimmt Kuhn bey, und hofft wie man die zu schnelle Rechtspflege im Canton Linth zu hindern wußte, werde auch dieser Langsamkeit abgeholfen werden können. Herzog folgt. Die Botschaft wird einer Commission überwiesen, in die Kuhn, Hecht, Blatmann, Broye und Arb geordnet werden.

Spengler legt im Namen einer Commission ein neues etwas abgeändertes Gutachten über Besteuerung von Verunglücken vor, und begeht Dringlichkeitserklärung. Escher bemerkt daß die Commission den Auftrag hatte, ein provisorisches Steuerreglement zu entwerfen, bis auf eine allgemeine und zweckmäßiger Art die Unglücksfälle erleichtert werden können; da nun aber dieses provisorische Steuerreglement so lange ausblieb, so hat das Directorium ein sehr zweckmäßiges Steuerreglement bestimmt, welches für einmal genügt: daher begeht er Vertagung dieses Gutachtens.

Spengler fodert Tagesordnung über Eschers Antrag. Kuhn fodert daß der Rapport dem Reglement zufolg 6 Tag auf dem Bureau liegen bleibe. Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal verlesen und in Berathung genommen.

1) In keinem Corps einer öffentlichen Gewalt und in keinem Tribunal sollen künftighin Bürger zugleich Mitglieder seyn können welche im Grad von Geschwisterkind oder näher Blutsfreund, oder sich durch Heyrath als leibliche Schwäger, Schwiegervater und Schwiegersohn verwandt wären.

2) Die wirklich angestellten öffentliche Beamte eines Corps oder Tribunals welche sich in dem einen oder andern, dieser oben bestimmten Grade verwandt oder verschwägert wären, bleiben bis auf die Zeit in ihren Stellen wo sie constitutionsmäßig herausstretten.

3) Diejenige Beamte eines Corps, die während ihrer Amtszeit in einem der obigen Grade, sich verschwägern, bleiben alsdenn ebenfalls bis zu ihrem constitutionsmäßigen Austritte in ihren Stellen.

4) Keine öffentliche Authorithäten oder Beamte, sollen von Ihnen unmittelbar zuwählende nächste Unterbeamte aus Bürgern wählen können, welche denselben in dem im ersten Artikel des Gesetzes genannten Grade verwandt sind.

5) Von diesem Gesetz sind ausgenommen, die Wahlcorps, die gesetzgebenden Räthe, die Militärstel-

len und die Schreibverstellen der nicht richterlichen Canzleien. Doch geht diese Ausnahme die Stelle eines Kriegsministers, Obergenerals und Generalsekretärs des Vollziehungsdirectoriums nicht an, als welche Beamte nicht mit einem Mitgliede des Vollziehungsdirectoriums in dem im ersten Artikel dieses Gesetzes genannten Grade verwandt seyn dürfen.

6) Kein Bürger kann bei mehr als einen richterlichen Tribunal zugleich eine Stelle bekleiden oder versehen, ausgenommen die Schreiber und Weibel der Friedensrichter.

Huber fodert daß auch noch die Verwandtschaften durch Heyrathen im nächsten Grad beygefügt werden. Herzog stimmt bey, so auch Kuhn welcher die ersten Hs deutlicher abfassen will.

§ 1) Koch bemerkt daß die Redaktion verbessert werden müsse, weil durch dieselbe man Hubers erster Antrag angenommen wird, sich Beamte nicht durch Heyrath verschwagern dürfen ohne daß einer von ihnen seine Stelle verlehre: er begeht also zu bestimmen, daß keine solche Verwandte gewählt werden sollen. Eustor unterstützt den § gegen Koch, weil es nicht um die Erwählung zu thun sey, sondern daß nicht Schwager neben einander in einem Tribunal sitzen. Tomamichel stimmt Koch bey. Koch verteidigt sich gegen Eustor und Eustor wiederum gegen Koch. Kuhn schlägt zur näheren Bestimmung von Kochs Antrag zwei neue Hs vor. Weber wies derselbt sich der Benfügung der Schwägerschaftsverwandtschaft in diesem Vorschlag und unterstützt also ganz das Gutachten. Der § wird mit Kuhns Antrag angenommen.

§ 3) Schlumpf will auch hier die im ersten § beygefügten Bestimmungen beifügen. Koch stimmt ganz Schlumpf bey, eben so auch Tomini und Huber. Graf bemerkt daß schon ein Gesetz über diesen Gegenstand den 30. April gemacht wurde. Schlumpf beharrt, weil es jetzt um ein allgemeines Gesetz zu thun ist. Der § wird mit Schlumpfs Bemerkung angenommen.

§ 3) Koch bemerkt daß niemand mit dem Vollziehungsdirectorium, sondern nur mit einzelnen Directoren verwandt seyn kann, und fodert also in dieser Rücksicht Redaktionsverbesserung. Huber stimmt diesem Antrag bey, welcher angenommen wird.

§ 4) Koch will auch die Redaction so verbessern daß Schreiber und Weibel nicht mit in dieses Gesetz begriffen werden. Huber stimmt in Rücksicht der Weibel Koch bey. Secretan will Kochs Bemerkung nur auf die Friedensgerichte ausdehnen. Dieser Antrag wird angenommen.

Nachmittagsitzung.

Joseph Schmalholz aus Schwaben bittet um Antwort über seine lange eingesandte Heyrathsbittschrift. Eustor fodert von der hierüber niederge-

sexten Commission in 8 Tagen einen Rapport. Dieser Antrag wird angenommen.

Anna Rüfer aus dem Grindelwald bittet um Legitimation ihrer unehelichen Tochter und Fähigkeit durch Testament zu erben. Schlumpf fordert Vergütung bis zum Gesetz. Carrard will diese einfache Legitimation wie gewohnt sogleich gestatten. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

David Fahrer, Bauinspектор in Nidau bittet um Beibehaltung einer kleinen Leibrente, die ihm die ehemalige Bernerische Regierung zusicherte. Auf Carrards Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Valer. Gilli aus Würzburg begeht in der Schweiz sich niederlassen zu können und wird hierzu von Napinat, fränkischem Commissair empfohlen. Carrard fordert Tagesordnung, begründet auf das Gesetz über die Fremden. Graf wünscht eine Untersuchungskommission, weil dieser Bittsteller in fränkischen Diensten steht und also keinen Heimathschein erhalten kann. Schlumpf und Merz stimmen Carrard bei. Huber stimmt Graf bei. Carrards Antrag wird angenommen.

23 Unterschriften von Milden im Leman-begehren Bezahlung eines rücksändigen Solds. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Montreux im Leman fordert zu standhafter Besorgung der Angelegenheiten der Republik auf, und auerbietet ihr Vermögen und ihre Arme zur Beschützung der Freiheit und der Republik und ihre Bürger versichern, daß sie auch im Lode für das Vaterland noch freudig austrufen werden: es lebe die Republik!

Das Direktorium übersendet einen Brief von G. Strubi von Steffisburg, der dasselbe seines warmen Patriotismus versichert und über die Feinde der Republik siegen oder sterben will.

Schlumpf host, das Schweizerblut würde furchtbarlich sprudeln, wenn unsre Freiheit angegriffen würde und fordert für diese erste Bittschrift ehrenvolle Meldung. Eustor folgt und begeht für beide Bittschriften ehrenvolle Meldung. Huber stimmt mit Freuden der ehrenvollen Meldung bei. Tomini folgt um so viel mehr, da die Gemeinde schon vor der Revolution sich von den Feodallasten freigekauft hatte, und sie also überhaupt von der Revolution wenig ökonomischen Vortheil hat. Einmuthig wird ehrenvolle Meldung erkannt.

Müller Englin von Bisnang im Thurgau bittet neuerdings um Erlaubniß zu Anlegung eines neuen Wasserrads, wozu er ein verbrieftes Recht habe, mit beigefügten Zeugnissen, daß dieses niemanden Schaden zufüge. Anderwerth will dem Begehrn sogleich entsprechen. Kellstab fordert Verweisung an die Commission über Wasserbau von der er aber einen baldigen Rapport fordert. Schlumpf stimmt

Anderwerth bei. Akermanu fordert von der Commission innerst 8 Tagen einen Rapport. Merz folgt Anderwerth. Kuhn fordert Tagesordnung, begründet auf die allgemeine Gewässerfreiheit. Escher fühlt sich gedrungen, über zwei Gegenstände zu sprechen, über die Bittschrift selbst und über die Wasserbaucommission; über die Bittschrift selbst will er auch zur Tagesordnung gehen, begründet auf das Recht, welches dieser Müller anspricht; über die Commission bemerkt er, daß vor allem aus entschieden seyn müsse, wem die noch nicht durch rechtliche Titel zu Privat-eigenthum gewordnen Gewässer gehören, ob sie jedem angrenzenden Landbesitzer oder aber der Republik als Regal zugehören sollen; bis dieses gesetzlich entschieden ist, bittet er, daß man kein Gutachten über Wasserbaupolizei von der Commission fordere. Schlumpf und Zimmermann unterstützen Eschern, dessen Antrag angenommen wird.

Das Distriktsgericht von Meilen am Zürichsee, übersendet seine Bemerkungen über die Friedensgerichte, welche dasselbe mit den Munizipalitäten verknüpft zu sehen wünscht, oder aber daß in jeder Gemeinde ein Friedensrichter bestimmt werde. Schlumpf fordert Verweisung an die Commission. Kuhn begeht Mittheilung an den Senat. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Munizipalität von Rüsnacht am Zürichsee, macht Einwendungen wider das Gesetz über die Fremden, welches sie besonders den volkreichen Gegenden nachtheilig ansieht, und daher begeht, daß diese das von ausgenommen werden. Kellstab wundert sich über eine solche Bittschrift von einer sonst freigesinnsten Gemeinde und hofft, wir werden bei unserm Gesetz bleiben und zur Tagesordnung gehen. Huber glaubt unser Gesetz über die Fremden sey zu ausgedehnt, und den eingeborenen Bürgern nachtheilig; er bedauert, daß er seine Stimme nicht dagegen erheben konnte, und will sich nun dagegen erklären; übrigens aber stimmt er der Tagesordnung bei. Eustor ist Hubers Meinung, wünscht aber, daß das Direktorium auf die bevölkersten Gegenden Rücksicht nehme und dieselben nicht mit Fremden überlade. Kuhn ist Kellstabs Meinung, weil wir den ehemaligen Einschränkungsgeist der Städte nicht auf unser Vaterland ausdehnen sollen und weil Helvetien durch den Zuflug der Fremden seine Industrie und seinen Wohlstand vermehren wird. Wyder wundert sich, daß aus dieser Gemeinde, die sich so früh für die Menschenrechte erklärte, eine solche Bittschrift wider die Menschenrechte erscheine; eben so sehr wundert er sich über Huber, daß demselben das Gesetz über die Fremden nicht gesfalle, da er doch so lebhaft für Annahme der Juden gesprochen habe; er stimmt auch zur Tagesordnung. Secretan begreift nicht, warum man bei diesem Anlaß sich gegen ein kluges, und mit den gehörigen Einschränkungen versehenes Gesetz erhebe; und erwara

tete nicht in dieser Versammlung sich gegen die allgemeinsten Grundsätze einer klugen Politik erheben zu hören; er fordert Tagesordnung, welcher auch Zimmermann und Koch folgen. Erösch folgt Hubern. Man geht zur Tagesordnung.

Die Munizipalität von Küssnacht am Zürichsee erhebt sich in einer Bittschrift wider das Auflagensystem, besonders aber wider die Handänderung, und bemerkt, daß dadurch die Lasten drückender werden als sie ehemals waren; sie begeht daher, daß die drückendsten dieser Auflagen wieder aufgehoben werden. Seeretan bemerkt, daß selbst die gesetzgebenden Räthe nicht das Vorschlagrecht in Finanzgegenständen haben und daß wir also nicht in diese Bittschrift eintreten können. Graf stimmt Secretan bei, hofft aber, daß Direktorium werde auf die allgemeine Volksstimme wider die Handänderungssteuer in Zukunft Rücksicht nehmen. Zimmerman fordert Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Gosliken im Kanton Baden fordert einige Kirchengüter von ihren ehemaligen Collatoren zurück. Schlumpf begeht Verweisung an die Gemeindsgütercommission. Wohler und Wyder fordern eine neue Commission über diesen Gegenstand. Kuhn fordert Verweisung an die Collaturrechtscommission. Eustor stimmt Kuhn bei, doch will er die Sache auch der Munizipalitätscommission zuweisen. Wohler beharrt. Zimmerman folgt Kuhn. Anderwerth will dem Begehrten der Gemeinde entsprechen. Zimmerman stimmt nun Wohlern bei. Wyder beharrt, obgleich er eigentlich Anderwerths Meinung ist. Koch ist Zimmermanns Meinung. Die Bittschrift wird an eine Commission gewiesen, die aus Anderwerth, Panchaud und Geyser besteht.

Büttler fordert, daß morgens wegen einem Fest die Sitzung eingestellt werde. Kuhn begeht, daß man morgens um 10 Uhr die Sitzung eröffne. Zimmerman will die Sitzung wie gewohnt halten, weil der beste Gottesdienst in diesen Zeiten der ist, für die Angelegenheiten des Vaterlands zu sorgen. Kuhs Antrag wird angenommen.

Senat, 13. November.

Präsident: Crauer.

Der Beschlüß über die Entschädigungsart der durch Feuer, Wasser u. s. w. Beschädigten wird zum zweitenmal verlesen, und auf Fornerod und Zäslins Antrag, einer vom Präsidenten ernannten Commission übergeben, die in 2 Tagen berichten soll: sie besteht aus den B. Zäslin, Fornerod und Brunner.

Bay legt im Namen einer Commission folgenden Bericht über den ersten Abschnitt der Organisation der Munizipalitäten, vor:

Nachdem der Senat vor geraumer Zeit den ersten ihm vorgelegten Munizipalitätsplan verworfen hat, sendet ihm der grosse Rath einen neuen auf die Einführung dieser Autorität abzweckenden Beschlüß ein, über dessen Meritum die niedergesetzte Kommission folgenden kurzgefassten Bericht zu erstatte die Ehre hat:

Dieser Beschlüß stellt bloß 2 abstrakte Haupthaftsätze als Grundlage eines daraus zu entwickelnden Munizipalitätsystems dar, nach welchen, wenn sie der Senat billiget, die Organisation der Munizipalitäten von dem Gr. R. bearbeitet werden wird.

Diese 2 Fundamente sind:

1) Die Bestellung einer Munizipalität für jede Gemeinde zu Handhabung der Ortspolizei, welche von allen innert dem Gemeindebezirk sich befindlichen aktiven Bürgern zu ernennen ist.

Die Gemeinnützigkeit ja Unentbehrlichkeit der Munizipalitäten ist zur Erhaltung guter Ordnung, Ruhe, gemeiner Sicherheit so wie zu Bildung und Unterhaltung eines erwünschten Gemeingeistes zu auffallend, als daß es, nebst den ohnehin weitläufigen Considerants, nöthig seyn sollte durch eine fernere Deduktion solche dem Senat zu empfehlen. Die unterschieden gleichförmige Einsetzung solcher von dem Volk zu wählenden Munizipalitäten ist um so viel dringender, da einerseits noch an vielen Orten die alten Stadtrathe und andere von den ehemaligen Obrigkeitene ernannte Beamten (die vielleicht nicht allzuwohl mit der diesmaligen Verfassung sympathisieren) deren Stelle und zwar an mehreren Orten zum lauten Missvergnügen des Volks vertreten; anderseits dann die von dem Volk bei dem Ausbruch der Revolution aus eigenem Triebe des fühlenden Bedürfnisses provisorisch eingesetzten Munizipalitäten, sowohl in Betreff ihrer verschiedenen Zahl als der ihnen auferlegten Geschäften das Werk eines noch bis dato unregulierten Zufalls sind.

2) Räumt der Beschlüß den Anteilhabern jedes Gemeindguts die Befugniß ein, die Verwaltung desselben zu ernennen.

Wäre diese Befugniß ausschließlich nur den Ortsbürgern zugeschrieben worden, so würde über die Annahmbarkeit eines solchen Beschlusses bei der Kommission ein gewaltiger Zweifel entstanden seyn; da sich aber diese Befugniß wohlbedachtlich auf alle Anteilhabere, ohne Unterschied noch Rücksicht auf die ehemaligen Bürgerrechte, erstrecket, so glaubt die Kommission diese Bestimmung fiesse unmittelbar aus dem Eigenthumsrecht her, und es würde wider die ersten Begriffe desselben streiten, wenn man Nichtantteilhabere eines Guts zu der Verwaltung desselben beriefe. In Erwartung des Zeitpunkts, wo das Gemeindgut von dem Staats- und Armengut abgesondert, und jedes an seine endliche Behörde gelangt seyn wird — kann die Kommission nach ihren Empfindungen nicht anders als einmuthig dem Senat die Annahmung beider in

den vorliegenden Beschlüß aufgestellten Prinzipien anzutreten.

Meyer v. Arb. unterstützt diese Gutachten und vertheidigt sich gegen den Vorwurf der Inconsequenz den man ihm machen möchte, weil er den ersten Municipalitätsbeschluss verwirft und diesen nun annimmt; da in seinem Kanton von den Gemeinden gewählte Administrationen, alle Arten von Gemein- und Armen- gut besorgen, so fand er die Errichtung einer neuen Administration unnöthig; wenn nun aber in andern Kantonen sich solche nicht von den Gemeinden gewählte Verwalter finden, so will er den Beschluss annehmen.

Fornedor bemerkt, der frühere Beschluss wäre constitutionswidrig gewesen, der gegenwärtige sey den Grundsätzen angemessen.

Augustini findet auch hier wieder zwei Namnern durch diesen Beschluss eingeführt; freilich wenn Gemeindgüter als Privateigenthum der Anteilhaber angesehen werden sollen, so müssen sie auch darüber disponieren können; aber immer ist es ein seltsames Eigenthum, dieses Gemeindeeigenthum — beinahe so seltsam wie weisse Raben — da wenn einer aus der Gemeinde wegzieht, er seines Eigenthums verlustig wird — Indes stimmt er zur Annahme.

Barras kann unmöglich für diese Anordnung zweier Gewalten in einer Gemeinde stimmen; es würden dadurch unvermeidlich Rivalitäten verursacht, die den Gemeinden und der Republik gleich gefährlich wären. Er wünscht eine einzige Autorität, und daß die bisherigen Ansassen in jeder Gemeinde, Gemeindsburger werden, mittelst einer entweder baar oder durch Schuldsscheine zu bezahlenden Summe, die dem Gewinn des Gemeindrechts verhältnismäßig und angemessen wäre — so würde die Einrichtung der Gemeinden einfach und derjenigen der Republik ähnlich werden. Er verwirft den Beschluss.

Usteri hofft, er werde wenn er heute zu Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses stimme, während er vor einigen Monaten sich die Annahme des erstern Municipalitätsplans wollte gefallen lassen, wenigstens nicht inconsequenter erscheinen, als diejenigen, welche den erstern Beschluss verwirrfen und den gegenwärtigen nun annehmen wollen. Vor einigen Monaten war es allgemeine Stimme, nichts wäre dringender als die Einrichtung gesetzlicher Municipalitäten, die ganze Republik sehne sich darnach: der grosse Rath legte einen Plan dazu vor; ich fand, sagt er, denselben sehr unvollkommen, aber die Gründe seiner Unvollkommenheiten hauptsächlich in dem noch vorhandenen Mangel gesetzlicher Bestimmungen über das was Gemeinden seyen, über Gemeindburgerrechte, Gemeindgüter u. s. w.; ich sah den Entwurf als etwas provisorisches an, das mit den Fortschritten unserer Gesetzgebung sich nothwendig auch verbessern und vervollkommen müste; ich wollte aus diesen Gründen

damals den Beschluss annehmen. — Der Senat verwarf ihn um jener Unvollkommenheiten willen eimüthig, und gab dadurch zu verstehen, er halte die Sache für so dringlich nicht, daß nicht andere zu Verbesserung der Municipalitätseinrichtung dienende Organisationsgesetze unserer Republik noch vorher gegeben werden könnten. — Seither sind nun einige Monate verflossen, kein einziges jener gewünschten Gesetze ist gegeben: noch wissen wir eben so wenig was wir unter Gemeinden zu verstehen haben, als damals; über Gemeindburgerrechte und Gemeindgüter sind keine gesetzliche Bestimmungen getroffen — Dagegen sendet uns der gr. N. einen neuen Municipalitätsbeschluss mit folgenden Unterschieden von dem früheren: erstens ist derselbe mit einer langen verwirren und unverständlichen Einleitung, mit einer Predigt in Erwägung — versehen, woran von Sachen die Rede ist, die den Beschluss gar nichts angehen, z. B. von den Schwierigkeiten der Theilung der Gemeindgüter; einer Einleitung die offenbar eine Lektion für den Senat seyn soll, während die Einleitungen der Gesetze nichts anders als die mit Bestimmtheit, Klarheit und Kürze abgefaßte Entwicklung der Grundsätze des Gesetzes enthalten und für die Nation geschrieben seyn sollen; zweitens sendet uns diesmal der grosse Rath seinen Plan nur Abschnittweise — übrigens wird es in der Hauptsache ohne anders der vorhergehende Plan seyn.

Die beiden von einander getrennten Autoritäten in jeder Gemeinde, die Municipalität und die Güterverwaltung, müssen unfehlbar mit einander im Streite liegen; die eine hat Gewalt und Befugniß Anordnungen zu treffen; aber alle Mittel zur Ausführung sind in den Händen der zweiten — Der traurige Unterschied zwischen Gemeindsburgern und Nichtgemeindsburgern ist gleichsam neuerdings gesetzlich funktionirt — Die so nothige Bestimmung was Gemeinde seyn, manngelt, und die treuliche Gelegenheit bei Errichtung der Municipalitäten diese Bestimmung zu treffen, Municipalitätsbezirke anzuordnen, um nicht Gemeinden von 10,000 und andere von ein paar Dutzend Seelen zu haben, ist versäumt. Ich sehe heute keine grössere Dringlichkeit der Sache als vor ein paar Monaten und kann deshalb unmöglich zur Annahme des Beschlusses stimmen.

Genhard findet, die Resolution sey sehr deutlich; es werde gar keine doppelte, sondern nur eine einfache Gewalt dadurch errichtet, die der Municipalität; daß die Bürger ihr Eigenthum verwalten lassen können, mache keine Gewalt aus; er nimmt den Beschluss an und glaubt eine Gemeinde sey da, wo eine Urversammlung ist.

Bay giebt dem Vorschlage von Barras seinen Beifall; aber ehe derselbe ausgeführt werden kann, müssen alle Gemeindgüter nach ihrem Kapitalwerth oder Extrag geschätzt werden: dies erfordert viele Zeit

und bis dahin können wir die Municipalitäten nicht entbehren. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Municipalbeschluß ist die complicirte Erwählungsart, die beim ersten statt fand. Gemeinde ist, wenn es um Eigenthum zu thun ist, die Summe derer, die gerechte Ansprüche auf das Gemeindgut haben; — der Beschluß verletzt niemanden in seinen gerechten Ansprüchen; er nennt auch sehr passend die Anteilhaber des Gemeindguts mit diesem Namen, und nennt sie nicht Bürger, was sie auf keine ausschliessende Weise sind.

Meyer v. Arbon ist gleicher Meinung.

Zäslin ebenfalls, und will nur noch aufmerksam machen, daß die Organisation der Municipalitäten auch darum dringend ist, weil ihnen vielleicht in Finanzsachen Aufträge und Verrichtungen zugewiesen werden dürften.

Münger hätte sehr gewünscht, die Resolution wäre uns in zwei Theile getheilt zugekommen; was die Municipalität und was die Gutsverwaltung betrifft, besonders; wo die Hintersassen Genuss am Gemeindgut hatten, würde der gegenwärtige Vorschlag der Verwaltung Schwierigkeiten haben; er verwirft den Beschluß.

Nuexp findet ihn zweckmäßig abgefasst und annehmlich.

Laflechere wundert sich über die vorhandene Verschiedenheit der Meinungen keineswegs. Sehr hätte er eine Bestimmung dessen was Gemeinde und die Einrichtung von Municipalarrondissements mit Usteri gewünscht; er sieht auch unvermeidlichen widrigen Conflict durch die Verhältnisse der Municipalitäten und Gemeindgutsverwaltungen zu einander entstehen, da die eine alle Macht, die andere alle Mittel in den Händen hat. — Allein obgleich er alle die zahllosen Schwierigkeiten, welche diese Organisation finden wird, voraus sieht, so überwiegt doch bei ihm die Erwägung der Wichtigkeit von Municipalitäten, welche das Zutrauen des Volkes geniessen und er stimmt zur Annahme.

Luethi v. Langn. stimmt mit Usteri zur Verwerfung, hauptsächlich wegen des unvermeidlichen Konfliktes zwischen beiden Autoritäten und weil nach dem Plan jede Gemeinde immer ihre Armen unterhalten zu sollen scheint.

Muret verhehlt sich keineswegs die vorhandenen Schwierigkeiten; allein er glaubt, die gegenwärtigen Umstände erheischen, daß man sich darüber hinausseze, und den Beschluß annehme. Derselbe setzt eine Municipalität als einzige Autorität fest, und berechtigt hernach die Gemeindbürger für Besorgung ihres Gemeindguts eine Verwaltung zu ernennen — Diese wird immer nothwendig seyn; selbst wenn die Theilung dieser Güter sollte vorgenommen werden, so könnten die ehemaligen Regierungen nicht Vorsieher dabei seyn. Bis die grosse Frage über die Gemeindgüter

wird entschieden seyn, ist es unmöglich, die Gemeinden in dem gegenwärtigen Zustand der Ungewissheit und Maarchie zu lassen. Allerdings ist der Considerant des Beschlusses sehr tadelnswert und mehr an den Senat als an das Volk gerichtet; aber es kann dieses doch kein Grund zur Verwerfung seyn.

Falk glaubt, ehe man in den Gemeinden Verwaltungskammern errichte, sollte erst bestimmt werden, was verwaltet werden soll; wann nicht bestimmt wird, was Gemeindgut ist, so werden sich jene Verwaltungen in grosser Verlegenheit befinden; die Resolution ist im Toggenburg gar nicht allgemein anwendbar; es giebt da Gemeinden, die aus einem reformierten und einem catholischen Theil bestehen, deren jeder sein besonderes Gut und Verwaltung hat; nach dem Beschluß sollten diese nur eine Verwaltung bekommen; er verwirft denselben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In der Sitzung des gr. Räthes vom 6ten December ist nachfolgendes Commissionalgutachten und der daraufhin angenommene Gesetzesbeschluß durch Versehen übergangen worden und muß also nachgezogen werden.

Die Commission, welche zum zweitenmal den Auftrag erhielt die Frage zu untersuchen, ob jedem helvetischen Bürger das Recht zu gestatten sey, auf seinem Grund und Boden Gebäude aufzuführen zu lassen, hat die Ehre folgenden Gesetzesbeschluß vorzuschlagen:

An den Senat.

In Erwägung, daß nach den Grundsätzen der Freiheit jedem Einwohner Helvetiens das Recht zusteht auf seinem Grund und Boden ein Gebäude aufzuführen zu lassen.

In Erwägung, daß dieser Freiheit keine anderen Gränzen als jene des Privateigentums anderer Bürger und jene des allgemeinen Wohls gesetzt werden dürfen;

hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

2) Es kommt jedem Eigenthümer das Recht zu, auf seinem Grund und Boden nach Belieben Gebäude aufzuführen zu lassen, doch unter folgenden Einschränkungen: daß er

2) Dadurch die Rechte und das Eigenthum des angränzenden Nachbars auf keine Art verlieze, und daß

3) Er sich in Rücksicht des ganzen Gebäudes der Polizeigesetzen und Maßregeln unterwerfe.